

Tätigkeitsbeschreibung für PfarrerInnen, die ein Amt als **Bezirkspfarrvertretung** für ihren Kirchenbezirk haben (Anm.: Bei der Bezirkspfarrvertretung im EOK treten die PfarrerInnen im EOK an die Stelle des Kirchenbezirks, bei den PfarrerInnen im Schuldienst werden die dazugehörigen Personen in Wahlbezirken aus drei bis fünf Kirchenbezirken zusammengefasst.)

- Ansprechperson für die KollegInnen im Bezirk bei allgemeinen Regelungen dienstrechtlicher Art und dienstlichen Anliegen
- Ansprechperson für Leitungsorgane des Kirchenbezirks in diesen Fragen
- Ansprechperson für den Vorstand (d.h. die landeskirchliche Pfarrvertretung) einschließlich Weiterleitung von Mails des oder der Vorsitzenden an die KollegInnen im Bezirk (z.B. mit Artikeln für die badischen Pfarrvereinsblätter zur Arbeit des Vorstands, die auch die KollegInnen erreichen sollen, die nicht Mitglieder des Pfarrvereins sind)
- Zusammenarbeit mit der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter (falls vorhanden)
- Teilnahme an jährlich zwei Sitzungen der Gesamtversammlung aller Bezirkspfarrvertretungen (eine dieser Sitzungen ist am Donnerstagnachmittag der ersten Woche nach den Herbstferien, die andere ist eine Videokonferenz im Frühjahr)
- Begleitung von KollegInnen (auf deren Wunsch) bei Dienstgesprächen mit (Schul-) DekanInnen (diese Aufgabe kann delegiert werden, wenn man sich als befangen oder überfordert erlebt; in diesem Fall kann die Aufgabe an ein Mitglied des Vorstands oder an KollegInnen aus benachbarten Bezirken abgegeben werden)

Die BezirkspfarrvertreterInnen werden in der Wahrnehmung dieser Aufgabe unterstützt durch

- allgemeine Schulungen im Rahmen der Gesamtversammlungen
- Beratung in konkreten Einzelfällen durch die Mitglieder des Vorstands (insbesondere durch die Person im Vorsitzendenamt)
- Infomails zu aktuellen Themen der Vorstandsarbeit

Die Amtsperiode beginnt am 1.1.2025 und endet am 31.12.2030. Wenn z.B. durch Wechsel des Kirchenbezirks oder Ruhestand das Mandat endet, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

7 der 31 BezirkspfarrvertreterInnen werden zu Mitgliedern des Vorstands (Pfarrvertretung auf Landeskirchenebene) gewählt.

Rechtsgrundlage der Tätigkeit: § 5 Pfarrvertretungsgesetz (www.kirchenrecht-baden.de/document/4281)

(1) Die Bezirkspfarrvertretung nimmt ihre Aufgaben nach § 4 in ihrem Kirchenbezirk insbesondere wahr,

1. in der Erörterung allgemeiner Handhabungen im Bereich des Dienstrechts mit Dekaninnen und Dekanen, Schuldekaninnen und Schuldekanen sowie den örtlichen Pfarrkonventen,
2. in der Aufnahme dienstlicher Anliegen der von ihr vertretenen Pfarrerinnen und Pfarrer,

3. in der Vertretung dienstlicher Anliegen der von ihr vertretenen Pfarrerinnen und Pfarrer gegenüber den kirchenbezirklichen Leitungsgremien im Rahmen der insoweit bestehenden Zuständigkeit,

4. in der Vermittlung der Anliegen der von ihr vertretenen Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gesamtversammlung.

(2) Die Bezirkspfarrvertretung kann auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers diese oder diesen bei Dienstgesprächen mit der Dekanin oder dem Dekan, mit der Schuldekanin oder dem Schuldekan begleiten. Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers kann die Begleitung bei einem Dienstgespräch auch durch die Bezirkspfarrvertretung eines anderen Kirchenbezirkes oder durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.

§ 3 (2) Nach der konstituierenden Sitzung tagt die Gesamtversammlung mindestens einmal und höchstens zweimal jährlich. Die Gesamtversammlung wird von der Person im Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung geleitet.